

## **Merkblatt**

### **zur Übernahme von Bestattungskosten durch den Sozialhilfeträger Fachdienst Soziales der Stadtverwaltung Gera → Stand 03. März 2014**

Der oder die Bestattungspflichtigen haben die Möglichkeit beim zuständigen Sozialhilfeträger einen Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten zu stellen. Dabei handelt es sich um eine Sozialleistung - unabhängig davon, ob der Antragsteller bereits Sozialhilfe erhält.

Örtlich zuständig ist der Sozialhilfeträger, der bis zum Tode an den Verstorbenen Sozialhilfe geleistet hat. Wenn der Verstorbene keine Sozialhilfeleistung bezogen hat, ist der Sozialhilfeträger des Sterbeortes zuständig.

Gemäß § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung vom zuständigen Sozialhilfeträger übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

#### **GRUNDSÄTZLICHES**

Der/die Antragsteller/in muss, soweit bekannt, alle Bestattungspflichtigen gemäß § 18 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) angeben: Ehegatte, eingetragener Partner nach Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern und der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Der/die Antragsteller/in ist gemäß §§ 60 ff Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) zur Mitwirkung verpflichtet. Gemäß § 66 SGB I kann der Sozialhilfeträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung versagen, wenn der Leistungsberechtigte auf die Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und dieser seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

Eine Leistung kommt grundsätzlich nur in Betracht wenn:

- die Kosten der Bestattung unter sozialhilferechtlichen Aspekten angemessen, d. h. erforderlich und notwendig sind,
- die/der Verstorbene keinen oder keinen ausreichenden Nachlass hinterlassen hat,
- der/die Bestattungspflichtige/n nicht in der Lage ist/sind, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen,
- es keine anderen Personen gibt, die zur Leistung verpflichtet sind.

Der/die Antragsteller/in hat alle Leistungen in Geld oder Geldeswert, die aus Anlass des Todes erbracht werden und alle ihm durch den Todesfall zufließenden Mittel (Kondolenz-Zuwendungen) anzugeben und zur Begleichung der Bestattungskosten einzusetzen.

#### **Hinweis:**

Um zu verhindern, dass dem/der Antragsteller/in Kostenanteile der Bestattung im Nachhinein nicht gewährt werden können, ist es erforderlich, dass der/die Bestattungspflichtige/n sich vor Auslösung einer Bestattung und Unterzeichnung eines Bestattungsvertrages zum Umfang der erforderlichen Kosten einer Bestattung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Gera beraten lassen. Sollte der/die Antragsteller/in eine Beratung vor Vertragsunterzeichnung mit dem Bestattungsinstitut nicht nachsuchen, kann sich dieses Versäumnis finanziell zu seinen/ihren Lasten auswirken.

Die Auslösung einer Bestattung ist eine privatrechtliche Angelegenheit und muss durch den zur Bestattung Verpflichteten ausgelöst werden.

## Wer ist Verpflichteter?

Die Person, die nach öffentlichem Recht bestattungspflichtig ist, muss allerdings nicht zwangsläufig auch nach bürgerlichem Recht zahlungspflichtig im Hinblick auf die Bestattungskosten sein. Die Verpflichtung, die Bestattungskosten zu tragen, ist durch folgende Reihenfolge geregelt:

1. Die Verpflichtung zur Bestattung kann aus einer vertraglichen Pflicht herrühren, der Verstorbene beauftragt zu Lebzeiten einen Angehörigen oder eine nicht zur Familie gehörende Person seine Bestattung durchzuführen,
2. erbrechtlich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1968 BGB), der Erbe trägt die Kosten der Beerdigung des Erblassers,
3. unterhaltsrechtlich nach §§ 1615, 1360, 1361 BGB.

Sind die vertraglichen und die unterhaltsrechtlichen Verpflichtungen ausgeschlossen und haben die erbberechtigten Angehörigen das Erbe ausgeschlagen, basiert die Bestattungspflicht auf der Grundlage der öffentlichen Bestattungspflicht, dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG).

Danach hat der Bestattungspflichtige die Bestattung des Verstorbenen zu veranlassen. Bestattungspflichtige sind Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte. Als Angehörige gelten Ehegatten, volljährige Kinder, Eltern und Großeltern sowie deren Nachkommen in der genannten Reihenfolge.

Ist der Auftraggeber kein Bestattungspflichtiger, muss er bei einer Auftragserteilung gegenüber dem Bestattungsunternehmen eintreten.

Hat eine Person, die nicht kostenpflichtig ist, die Bestattung veranlasst, so besteht für diese kein Anspruch gegen den Sozialhilfeträger.

## Was sind erforderliche Bestattungskosten?

Der zuständige Sozialhilfeträger ist auf Antrag nur zur Erstattung der „erforderlichen Kosten“ verpflichtet, wenn der Nachlass und/oder Leistungen, die aus Anlass des Todes erbracht werden, zur Bestreitung des Bestattungsaufwandes nicht ausreichen und die Kostentragung für den Verpflichteten unzumutbar ist.

Infrage kommen sowohl eine Erdbestattung als auch eine Feuerbestattung. Maßgebend ist hierbei der (mutmaßliche) Wille des Verstorbenen, soweit er sich ermitteln lässt. Die Angehörigen haben diesen Willen zu beachten und zu akzeptieren. Darüber hinaus sind typische Bräuche, die sich aus der Religionszugehörigkeit ergeben, zu berücksichtigen. Dies bedeutet aber nicht, dass der Sozialhilfeträger in jedem Falle unangemessen hohe Mehrkosten zu tragen hat.

Die notwendigen Kosten bestimmen sich aus den ortsüblichen und der Allgemeinheit zumutbaren und erforderlichen Kosten. Somit muss das Privatinteresse gegenüber dem öffentlichen Interesse zurücktreten, da im Regelfall das öffentliche Interesse überwiegt. Das öffentliche Interesse besteht in der Vermeidung ungerechtfertigter Belastungen und nicht erforderlicher Aufwendungen zu Lasten der Allgemeinheit.

### **→ Folgende Kosten zuzüglich Mehrwertsteuer können anerkannt werden bis zu einer Höchstgrenze von:**

- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| • Sarg                         | 365,00 EUR |
| • Blumengebinde                | 50,00 EUR  |
| • Sarginnenausstattung         | 50,00 EUR  |
| • Sarggarnitur (Decke, Kissen) | 50,00 EUR  |
| • Sterbehemd                   | 25,00 EUR  |
| • Einkleiden, Einbetten        | 75,00 EUR  |
| • Überführung                  | 80,00 EUR  |
| • Sargträger                   | 82,00 EUR  |

• Desinfektion	18,00 EUR
• Verwaltungsgebühren	32,00 EUR
• Organisation	98,00 EUR
• Redner bei Nichtzugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft	115,00 EUR
• Einfaches Grabkreuz oder einfache Grabplatte mit mindestens Vor- und Zunamen, soweit eine Grabmalpflicht lt. entsprechender Friedhofsordnung/-satzung besteht	250,00 EUR

➔ **Weitere Kosten werden insbesondere übernommen für:**

- Überführung an einen anderen Ort, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint (nach Ermessen im Einzelfall)
- Kosten für die Todesbescheinigung, Leichenschau, Leichenbeförderung, Leichenhausgebühren
- Einäscherung inkl. Urne
- Gebühren nach den Gebührenverordnungen der Friedhöfe für das Begräbnis
- Kosten einer angemessenen Grabstelle

➔ **Folgende Kosten können nicht anerkannt werden:**

- durch das Bestattungsinstitut erbrachte Serviceleistungen (Formalitäten) z. B. für:
- Abmeldung bei öffentlichen Behörden wie Rentenkasse, Krankenkasse, ...
- Überurne und Urnenschmuck
- Aufwand für Bergungs- oder Rettungskosten nach Unfällen,
- Kosten, die bei einer gerichtlichen Beschlagnahme der Leiche, Obduktion oder Exhumierung entstehen,
- Kosten für die üblichen kirchlichen und bürgerlichen Trauerfeiern, Todesanzeigen und Danksagungen,
- Kosten für die Mitwirkung eines Geistlichen sowie Stolgebühren,
- Gebühren, die im Rahmen der Klärung der Erbangelegenheit beim Nachlassgericht oder Notar anfallen (Erbausschlagung oder Erbschein),
- Kosten für die laufende Grabpflege.

Anträge auf Bestattungskosten erhalten die Bürger im Stadtservice H 35 (Heinrichstraße gegenüber Arcaden) zu den Sprechzeiten Montag - Freitag 8:00 -20:00 Uhr und Samstag 8:00 - 16:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung im Fachdienst Soziales in der Gagarinstraße 99-101. Ihre Ansprechpartner sind hier Frau Weigert (Tel.: 0365 838-3148) oder Herr Raps (Tel.-Nr. 0365 838-3149).

Für Anfragen stehen wir gern zur Verfügung.

**Den Inhalt dieses Merkblattes habe ich zur Kenntnis genommen und bestätige dies mit meiner Unterschrift.**

Datum:

Unterschrift